

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WasserG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2018 (GBl. S. 439), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2017 (GBl. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 27.04.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.03.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.11.2019, beschlossen:

Artikel I

1. § 44 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31. Mai, 31. August und zum 30. November eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum folgenden in Satz 2 genannten Termin.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres bzw. ein Viertel der zuletzt gemäß § 40 a festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

2. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

§ 45 a

Gebühreneinzug durch Dritte

Die Gemeinde beauftragt den Zweckverband Haslach-Wasserversorgung, Neukirch, die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die seitherigen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Amtzell, den 28.04.2020

gez.

Clemens Moll, Bürgermeister